

# **Antrag**

**an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 29. Mai 2026**

## **Gesetzliche Grundlage für verpflichtende Kulanzregelung bei Ersatzmaut**

Die derzeitige Praxis bei Ersatzmautforderungen führt in Tirol zunehmend zu Unverständnis und finanziellen Belastungen. Seit der Erhöhung von 120 auf 200 Euro und der Umstellung auf digitale Mautsysteme häufen sich die Beschwerden bei der Arbeiterkammer Tirol deutlich. Immer mehr Betroffene sehen sich mit hohen Forderungen konfrontiert, obwohl kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt.

In der praktischen Anwendung führt diese Regelung zu erheblichen Problemen. Bereits ein einfacher Fehler, etwa ein Zahlendreher beim Kennzeichen, kann eine Ersatzmautforderung von 200 Euro auslösen und stellt für viele Betroffene eine spürbare finanzielle Belastung dar. Wird der Fehler nicht sofort erkannt, können mehrere Fahrten erfasst werden, sodass bis zu zwei Ersatzmautforderungen vorgeschrieben werden. In solchen Fällen summiert sich die Belastung auf bis zu 400 Euro, obwohl nur ein einmaliges Versehen vorliegt. Diese Kosten stehen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Anlassfall.

In vielen Fällen handelt es sich nicht um vorsätzliche Mautumgehung, sondern um alltägliche Irrtümer, etwa bei der Eingabe des Kennzeichens durch Käufer:innen oder im Verkauf, bei einer nicht gemeldeten Änderung nach einer Ummeldung oder bei einer falschen Einschätzung des Gültigkeitsbeginns, insbesondere im Zusammenhang mit der Frist von 18 Tagen bei Online-Käufen.

Nach geltender Rechtslage erfüllt bereits das Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne gültige Vignette den Tatbestand der Mautprellerei, auch wenn kein vorsätzliches Verhalten vorliegt. Damit werden auch bloße Irrtümer rechtlich als Mautprellerei qualifiziert.

Mit der vollständigen Umstellung auf die digitale Vignette ab dem Jahr 2027 wird dieses Spannungsfeld noch deutlicher. Das System ist dann vollständig kennzeichenbasiert und ermöglicht eine genaue Nachvollziehbarkeit von Kauf, Zeitpunkt und Nutzung. Damit ist auch eine differenzierte Prüfung von Einzelfällen technisch ohne Weiteres möglich.

Umso weniger ist nachvollziehbar, dass selbst nach Kontaktaufnahme durch Betroffene keine verpflichtende und nachvollziehbare Prüfung des konkreten Sachverhaltes erfolgt. Es ist nicht gerechtfertigt, alltägliche Irrtümer wie Eingabefehler beim Kennzeichen oder das bloße Versäumnis einer Aktualisierung nach einer Ummeldung ohne ausreichende Prüfung wie vorsätzliche Mautumgehung zu behandeln.

Das Verwaltungsstrafgesetz sieht in § 45 Abs. 1 Z 4 vor, dass bei geringem Verschulden und geringer Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes von einer

Bestrafung abgesehen und stattdessen eine Ermahnung ausgesprochen werden kann. In der Rechtsprechung wurde diese Möglichkeit in Einzelfällen auch angewendet, insbesondere wenn keine Absicht zur Mautumgehung vorlag und die Maut grundsätzlich entrichtet wurde.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass bei Verstößen gegen die Mautpflicht eine Ermahnung in der Regel nicht zur Anwendung kommt, da die Finanzierung der Straßeninfrastruktur als wesentliches Rechtsgut gilt. Diese restriktive Auslegung führt dazu, dass selbst bei geringfügigen Verstößen ohne Vorsatz kaum Spielraum für verhältnismäßige Lösungen besteht.

In der Praxis werden dadurch vorsätzliche Mautumgehung und bloße Irrtümer weitgehend gleichbehandelt. Eine differenzierte und faire Regelung ist derzeit nicht ausreichend gewährleistet. Eine zeitgemäße und sozial ausgewogene Mautregelung muss daher sicherstellen, dass zwischen vorsätzlichem Verhalten und bloßen Irrtümern sowie zwischen erheblichem und geringem Verschulden klar unterschieden wird und unverhältnismäßige Mehrfachbelastungen vermieden werden.

**Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung sowie den zuständigen Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur auf, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der sicherstellt, dass bei Verstößen gegen die Mautpflicht verpflichtend zwischen vorsätzlichem Verhalten und bloßen Irrtümern unterschieden wird. Insbesondere soll die ASFINAG verpflichtet werden, nach Einbringung eines begründeten Vorbringens durch die Betroffenen eine verpflichtende Einzelfallprüfung vorzunehmen und bei geringem Verschulden von der Vorschreibung der Ersatzmaut ganz oder teilweise abzusehen sowie unverhältnismäßige Mehrfachbelastungen bei einem einmaligen Fehler zu vermeiden. Dabei soll eine differenzierte und verhältnismäßige Behandlung von Verstößen gewährleistet und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt werden.**